



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#012
Datum: 28.08.2025

Planänderungsbescheid

**Zur 1. Änderung der Plangenehmigung
vom 20.12.2022, Az.: 641pa-043-2021#063, Erneuerung der EÜ Kai-
serstraße in Herten**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Herten, 1. PÄ Erneuerung EÜ Kaiserstraße“

in der Gemeinde Herten

Bahn-km 25,984 bis 25,984

der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-K
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Allgemein	5
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	9
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	10
A.6	Sofortige Vollziehung	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	11
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	11
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	13
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	14
B.5	Gesamtabwägung	14
B.6	Ermessen	14
B.7	Sofortige Vollziehung	15
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Herten, 1. PÄ Erneuerung EÜ Kaiserstraße“ in der Gemeinde Herten, Bahn-km 25,984 bis 25,984 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd - Hamm(Westf), wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Konstruktionsart der Eisenbahnüberführung sowie eine Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 20.12.2022 genehmigten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 15.04.2025, 12 Seiten	ergänzt Anlage 1, genehmigt
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 15.04.2025	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 15.04.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 3, genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 15.04.2025, 7 Blätter	ersetzt Anlage 4, genehmigt
5.1 und 5.2	Grunderwerbspläne, Planungsstand: 15.04.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 5, genehmigt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 15.04.2025, 5 Seiten	ersetzt Anlage 6, genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 15.04.2025, Maßstab 1 : 100	ersetzt Anlage 7, genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 15.04.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Anlage 8, genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand 15.04.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1 bis 10.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 15.04.2025, 57 Seiten, inkl. Artenschutzfachbeitrag (Planungsstand: 15.04.2025, 41 Seiten), Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan sowie Maßnahmenblättern	ersetzt Anlage 10, genehmigt
11.1	Baulärmbericht, Planungsstand: 09.04.2025, 93 Seiten	nur zur Information
11.2	Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand: 10.04.2025	nur zur Information
14.5	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 10.04.2025, 8 Seiten	nur zur Information
14.6	hydraulische Berechnung, Stellungnahme zur Planungsanpassung, Planungsstand: 11.04.2025, 4 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

Ersatzgeld:

Zur Kompensation aller nicht wertgleich kompensierbaren Eingriffe, wird ein Ersatzgeld in Höhe von 51.824 Euro festgesetzt.

Die Höhe des Ersatzgeldes für das verbleibende Defizit von 11.313 Biotopwertpunkten ist durch die Untere Naturschutzbehörde Kreis Recklinghausen festzusetzen und

durch den Antragssteller an diese zu entrichten. Gegenüber der Genehmigungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über die Entrichtung der Ersatzgeldzahlung zu erbringen.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein

Die in der Plangenehmigung vom 20.12.2022 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Stand von 15.04.2025 und Stand vom 14.01.2021 und der Artenschutzbeitrag mit Stand vom 15.04.2025 und Stand vom 14.01.2021 sowie die dort beschriebenen Maßnahmen (V1 – V10, W1 – W3, S1 und S2 und GWS1); sowie die Umsetzungszeiten sind Bestandteil der Genehmigung und sind einzuhalten und durchzuführen.

Sämtliche Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen für die Baustelleneinrichtungsflächen, die im LBP aufgeführt werden, sind umzusetzen, damit die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so gering wie möglich ausfallen.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfaden, zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes zu bestellen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in den landschaftspflegerischen Begleitplänen sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Zur Kompensation aller nicht wertgleich kompensierbaren Eingriffe hat die Vorhabenträgerin ein Ersatzgeld in Höhe von 51.824 Euro zu leisten. Der Betrag ist vor Baubeginn zu Gunsten des Kontos der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu transferieren.

A.4.3 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind grundsätzlich zu beachten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche muss dazu befugt sein, die Erstattung von Kosten für Hotelübernachtungen, nicht nur in Einzelfällen, zu prüfen und zuzusagen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Ordnungsamt der Stadt Herten mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten. Besteht die Möglichkeit, lärmarme Baumaschinen, welche z.B. mit dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, einzusetzen, so ist diesen der Vorzug zu geben.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die auch hinsichtlich der Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die durch die Tätigkeiten auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche (inkl. Fahrzeugverkehr) die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 3.1 der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) bei der nächstgelegenen Wohnbebauung

grundsätzlich einhalten. Werden die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1 AVV Baulärm um 5 dB(A) überschritten, sollen, in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde, Maßnahmen zur Minderung der Geräusche gemäß Ziffer 4.1 AVV Baulärm getroffen werden.

Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß Baulärm- und Erschütterungsprognose zur Erneuerung der EÜ Kaiserstraße in Herten (Unterlagen 11.1 und 11.2), Stand 09.04.2025 bzw. 10.04.2025 sind zu beachten und durchzuführen.

Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:

- Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb,
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme,
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise, Stationäre Baugeräte sind von der Wohnbebauung abzuschirmen usw.)

Weiterhin hat zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm zu erfolgen. Dies kann verhaltensbedingte Geräuschpegel, die durch beispielsweise unnötig festes Hammerschlagen oder das Werfen von Materialien resultieren, minimieren. Ebenfalls kann die Nutzung von Sprechfunk den Lärmpegel einer Baustelle senken.

Es ist der Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude durchzuführen.

An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

Für die erschütterungsrelevanten Arbeiten sind Geräte mit höchstens $E = 8 \text{ kNm}$ für den Hydraulikhammer zu verwenden.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die geplanten Bauarbeiten sollen zumeist im Bereich von anthropogenen Anschüttungen und gewerblich vorgeutzten Flächen erfolgen.

Die Grundstücke Gemarkung Herten, Flur 42, Flurstücke 731 und 1141 (Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 6, lfd. Nr. 8 und 13) sind als Teil der Altlastverdachtsfläche „4308/182 Tankstelle & Kfz-Handel, Kaiserstraße 140-142“ im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen verzeichnet. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung wurden Bodenverunreinigungen mit MKW und BTEX festgestellt. Eine Sanierung hat bereits stattgefunden, Restbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.

Das Grundstück Gemarkung Herten, Flur 41, Flurstück 771, (Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 6, lfd. Nr. 16) ist als Teil der Altlastverdachtsfläche „4308/81 Schlägel und Eisen 1/2“ bzw. als „4308/95 Kläranlage Kaiserstraße 239 — 241“ im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen verzeichnet.

Bodeneingriffe sind hier nur in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Alle Eingriffe in den Boden sind von einem fachkundigen Bodengutachter zu begleiten. Beim Antreffen von Untergrundverunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde (E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) umgehend zu informieren, das weitere Vorgehen ist dann abzustimmen.

Der tätige Bodengutachter hat die Arbeiten in einem Bericht zu dokumentieren, der der Unteren Bodenschutzbehörde nach Fertigstellung umgehend in digitaler Form zuzusenden ist (bodenschutz@kreis-re.de).

Technogene Materialien sind möglichst getrennt zu entnehmen, zu beproben, zu analysieren und gegen Nachweis ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Hierbei sind die entsprechenden Regeln bzw. -Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu berücksichtigen.

Der anfallende Boden ist getrennt nach Unter- und Oberboden abzutragen und bereitzustellen bzw. zu entsorgen / verwerten. Der Analysenumfang und Kubatur pro Analyse ergibt sich aus den Anforderungen gemäß den Richtlinien der EBV (s. o.).

Für den Wiedereinbau von Oberboden gelten die Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für Unterboden sind die Vorschriften der EBV zu berücksichtigen.

Sämtliche Erdarbeiten sind unter Beachtung des Verschlechterungsverbot auszuführen.

Extern anzuliefernde Materialien müssen nachweislich sauber sein.

Die Qualitätsansprüche richten sich nach der Verwendung der Materialien. Oberboden muss die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhalten und sollte zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht einen hinreichend hohen organischen Anteil aufweisen und mindestens in einer Schichtdicke von 0,50m aufgetragen werden. Für Unterboden (Füllboden) sind die Z O-Werte der LAGA-Richtlinie einzuhalten.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Verkehrsraums ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer gleichzeitigen Sperrung der L 622 Kaiserstraße (Vorhabenbereich) und der L 638 Feldstraße (Straßenüberführung) kommt.

Die Anwohnerinnen und Anwohner sind von der Vorhabenträgerin schriftlich über die Maßnahme zu informieren, zudem ist den Anwohnerinnen und Anwohnern eine Ansprechperson der Vorhabenträgerin für Fragen oder Beschwerden während der Maßnahme mit Kontaktdaten zu benennen.

Sofern keine individuellen Abstimmungen getroffen werden, sind die Zufahrten zu Grundstücken Dritter während der Baumaßnahme sicherzustellen.

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme mindestens in einen dem ursprünglichen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Eventuelle Schäden oder starke Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigung vom 20.12.2022, Az. 641pa/043-2021#063, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) „Kaiserstraße“ in Herten“, Bahn-km 25,969 bis 25,998 der Strecke 2250 OB-Osterfeld Süd – Hamm (Westf) in Herten erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung der Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Kaiserstraße in Herten.

Abweichend von der genehmigten Planung sollen die Überbauten der beiden Gleise nicht als Stahlbetonhalbrahmen, sondern als Walzträger-in-Beton- (WiB)-Überbauten ausgeführt werden. Diese werden auf Widerlagern, die in ortbetonbauweise hergestellt werden, aufgesetzt. Die Gründungsart bleibt von der Änderung unberührt.

Im Rahmen der Ausführung ist die Nutzung zusätzlicher Flächen zur Herstellung von Bauwerkselementen und als Zwischenlagerfläche für die Aushubmengen im Rahmen der Bohrpfahlherstellung erforderlich. Bei den in der Genehmigungsplanung enthaltenen Flächen ergeben sich keine Änderungen. Diese Flächen werden um fünf weitere neue Flächen erweitert. Allein die westliche Planfeststellungsgrenze wird im Bahnbereich erweitert.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.04.2025, Az. I.II-W-P-K, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 16.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.06.2025, Az. 641pä/018-2025#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Recklinghausen
2.	Stadt Herten
3.	Bezirksregierung Münster

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Mit Schreiben vom 18.08.2025 legte die Vorhabenträgerin ihre Erwiderungen vor.

Die zustimmenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden.

B.1.3.2 Zustimmung der betroffenen Dritten

Die durch das Vorhaben betroffenen Dritten haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen vor und sind Bestandteil dieses Bescheids.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Planung bleibt im Wesentlichen identisch; es werden lediglich die Überbauten der beiden Gleise statt als Stahlbetonhalbrahmen, als Walzträger in Beton (WIB) ausgeführt. Des Weiteren ist die Nutzung zusätzlicher Flächen zur Herstellung von Bauwerkselementen und als Zwischenlagerfläche für die Aushubmengen im Rahmen der Bohrfahlherstellung erforderlich. Die Änderung betrifft somit nur einen kleinen, klar abgegrenzten Teil des ursprünglichen Vorhabens. Es entstehen durch diese Änderung keine wesentlich anderen oder schwerer wiegenden Auswirkungen auf Schutzgüter als in der Ursprungsform.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-K.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt. Das Abwägungsergebnis der Plangenehmigung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Das Interesse an der Durchführung des Vorhabens in Form dieser ersten Planänderung ist daher ausschlaggebend; das Vorhaben darf in dieser Form genehmigt werden.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor und es haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf

gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerverte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 28.08.2025

Az. 641pä/018-2025#012

VMS-Nr. 3535852

Im Auftrag

(Dienstsiegel)